

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
I E 19
Tel. 9025-1369

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei – G Sen –

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pfaueninsel“ im Bezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz die nachstehende
Verordnung erlassen hat:

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pfaueninsel“ im Bezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Vom 24. Februar 2017

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und der §§ 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, sowie des § 21 Absatz 1 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140) verordnet die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Senatsverwaltung:

§ 1 Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Das in der Karte nach § 2 Absatz 2 gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Pfaueninsel“ erklärt.

(2) In dem Naturschutzgebiet befinden sich natürliche Lebensräume und leben Tierarten, die in Anhang I und in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992 S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S.193) geändert worden ist (FFH-Richtlinie), genannt sind, sowie Lebensräume von Vogelarten gemäß Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über

die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S.7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist (Vogelschutzrichtlinie). Das Schutzgebiet ist daher sowohl zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) mit der Bezeichnung „Pfaueninsel“ (Gebietsnummer DE 3544–301) erklärt worden als auch ein Teil des Vogelschutzgebiets (SPA) mit der Bezeichnung „Westlicher Düppeler Forst“ (Gebietsnummer DE 3544-306).

(3) Das FFH-Gebiet ist Bestandteil des kohärenten europäischen Netzes „Natura 2000.“ Das Naturschutzgebiet ist ein rechtlich gesicherter Teil des landesweiten und länderübergreifenden Biotopverbundes nach § 20 und § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet liegt im Bezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin im Ortsteil Wannsee.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung. Das Naturschutzgebiet ist mit roter Farbe gekennzeichnet. Die Außenkante der rot eingezeichneten Grenzlinie bildet die Grenze des Naturschutzgebietes. Das FFH-Gebiet ist in rosa und das Vogelschutzgebiet in gelber Parallelschraffur dargestellt.

(3) Die Karte ist zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv Berlin niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karte kann bei der obersten und bei der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei angesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

(1) Das Gebiet, das durch einen wertvollen Altbaum- und Totholzbestand sowie artenreiche Trockenrasen und Frischwiesen geprägt ist, wird geschützt, um die Lebensstätten, natürlichen Lebensräume und Lebensgemeinschaften für die dafür charakteristischen wild lebenden Tiere und Pflanzen zu erhalten oder wiederherzustellen sowie wegen seiner besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.

(2) Insbesondere gilt es, natürliche Lebensräume sowie wild lebende Tiere und Pflanzen zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen mit ihren Vorkommen von

1. in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensraumtypen, wie

- a) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation,
- b) 4030 Trockene europäische Heiden,
- c) 6210 Naturnahe Kalktrockenrasen,
- d) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
- e) 9160 Mitteleuropäischer Stieleichen-Hainbuchenwald,
- f) 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,
- g) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen

sowie von prioritären Lebensraumtypen wie

- h) 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen,
 - i) 91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder,
2. in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten wie Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Rapfen (*Aspius aspius*) oder die prioritäre Tierart Eremit* (*Osmoderma eremita*),
 3. in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten wie Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Zwergschnäpper (*Ficedula parva*),
 4. in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten wie Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*).

Bei Abwägungskonflikten haben der Schutz der prioritären Art Eremit* und der prioritären Lebensraumtypen 6120* Trockener, kalkreicher Sandrasen und 91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder aus gemeinschaftlichem Interesse Vorrang.

§ 4

Pflege und Entwicklung

(1) Die Pflege, Entwicklung und Bewirtschaftung des Gebietes sind zur Sicherung des in § 3 genannten Schutzzwecks wie die Erhaltung und Entwicklung alter, heimischer Waldlebensräume einschließlich der Altholzbestände und alter Parkbäume als Lebensraum von Eremit* und Heldbock sowie artenreicher Mähwiesen insbesondere auf folgende Ziele auszurichten:

1. Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und Arten nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2,
2. Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume der in § 3 Absatz 2 Nummer 3 genannten Vogelarten,
3. Erhaltung des Albaum- und Totholzbestandes und die Förderung potentieller Altbäume als Lebensraum für die in § 3 Absatz 2 Nummer 2 genannten Käferarten Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit* (*Osmoderma eremita*) sowie für die in § 3 Absatz 2 Nummer 4 genannten Fledermausarten,
4. Erhaltung oder Wiederherstellung des Hechtgrabens und der Kleingewässer als Lebensraum zahlreicher besonders geschützter Arten, insbesondere der Amphibien.

(2) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege koordiniert die Maßnahmen zur Sicherstellung der erforderlichen Entwicklung gemäß eines Pflege- und Entwicklungsplans. Andere Behörden und Dienststellen haben die in Absatz 1 genannten Ziele, den Pflege- und Entwicklungsplan und den Schutzzweck nach § 3 zu beachten. Soweit sie im Gebiet tätig werden, haben sie sich mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abzustimmen.

(3) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege überwacht insbesondere den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Artenvorkommen nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie (Monitoring). Im Übrigen soll die Wirksamkeit der im Pflege- und Entwicklungsplan festgelegten Maßnahmen in regelmäßigen Abständen von der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege überprüft werden, in der Regel alle sechs Jahre. Der Pflege- und Entwicklungsplan sowie die Planungen und Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen sind an die durch das Monitoring und die Erfolgskontrolle gewonnenen Erkenntnisse anzupassen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Gebot

Zur Sicherung des Schutzzwecks nach § 3 sind unerlaubte Anlagen, Ablagerungen, Aufschüttungen und Abgrabungen zu beseitigen sowie unerlaubte Nutzungen zu beenden. Die im Einzelnen erforderlichen Maßnahmen werden durch die zuständigen Behörden festgesetzt.

§ 6 Verbotene Handlungen

(1) Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten. Insbesondere sind alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung des in § 3 Absatz 2 genannten Schutzzweckes führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. Flächen außerhalb vorhandener Wege oder dafür zugelassener Bereiche zu betreten,
2. wild lebende Pflanzen zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
3. wild lebende Tiere zu stören, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder aus dem Gebiet zu entfernen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
4. Hunde, Katzen oder andere Haustiere frei herumlaufen zu lassen,

5. Höhlen in Bäumen zu beseitigen, die geeignet sind, europäischen Vogel- oder Fledermausarten als Lebensstätten zu dienen,
6. Bäume oder Teile von Bäumen zu beseitigen, die von den in § 3 Absatz 2 genannten Käferarten als Lebensstätte genutzt werden,
7. Feuerwerke abzubrennen oder Feuer zu entfachen oder zu unterhalten,
8. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder Licht einschließlich von Lasern oder Skybeamern oder auf andere Weise zu stören,
9. die Gewässer und Uferbereiche sowohl der Havel als auch der auf der Pfaueninsel befindlichen Gewässer 2. Ordnung zu befahren oder zu betreten, innerhalb dieser Bereiche zu baden, zu nicht erwerbsmäßigen Zwecken zu fischen, zu angeln oder Eisflächen zu betreten,
10. das Gebiet durch Abfälle, Abwasser, Gülle, Jauche oder Chemikalien zu verunreinigen sowie, mit Ausnahme der Gärtnerei, der musealen Ackerflächen sowie der Haus- und Schmuckgärten, mineralische oder organische Düngemittel, andere Nährstoffe, wie Tierfutter, Pflanzenschutzmittel oder Biozide zu verwenden,
11. motorisierte Flugmodelle wie Flugzeuge, Drohnen oder andere Flugkörper fliegen zu lassen.

(3) Handlungen nach Absatz 2 Nummer 7, 8 und 11 sind auch dann verboten, wenn sie außerhalb des Gebietes stattfinden und in das Naturschutzgebiet hineinwirken können.

§ 7 Genehmigungsbedürftige Handlungen

Es ist genehmigungsbedürftig,

1. bauliche Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des § 2 der Bauordnung Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 361) geändert worden ist, sowie Leitungen zu errichten, zu erneuern, instand zu halten, zurückzubauen oder zu verändern, auch solche, die einer Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedürfen,
2. Veranstaltungen jeglicher Art oder Dreharbeiten durchzuführen, soweit sie nicht auf den vorhandenen Wegen oder auf den für das Betreten freigegebenen Flächen stattfinden.

§ 8 Zulässige Handlungen

(1) Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen zulässig:

1. die ordnungsgemäße Durchführung der gemäß § 4 gebotenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebiets, soweit sie mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,
 2. die ordnungsgemäße Pflege und Erhaltung des Gartendenkmals einschließlich der Uferbereiche und die Freihaltung bzw. Freistellung der für das Gartendenkmal relevanten Sichten sowie der historischen Bauten, soweit andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen,
 3. die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen anderer Behörden, soweit sie mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,
 4. die Inspektions- und Kontrollarbeiten an den der Versorgung mit Wasser, Gas, Strom, Fernwärme oder der Telekommunikation und der Entsorgung von Abwasser dienenden Anlagen,
 5. Maßnahmen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße oder zur Errichtung oder zum Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen erforderlich sind,
 6. das Befahren der Bundeswasserstraße Havel in den gesetzlich zugelassenen Abmessungen,
 7. der Betrieb, die Nutzung und Unterhaltung der baulichen Anlagen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang,
 8. die Haltung von freilaufenden Tieren, soweit sie der Sicherung des Schutzzwecks dienen oder ihm nicht widersprechen, wie Rinder, Schafe, Pferde oder Pfaue,
 9. die Haltung von Hühnern und Fasanenvögeln in der Voliere und in den Gehegen,
 10. die Durchführung einer musealen Landwirtschaft auf den vorhandenen Ackerflächen, soweit sie der guten fachlichen Praxis entspricht,
 11. die Betreibung einer saisonalen Gastronomie ohne Aufbauten auf der Liegewiese außerhalb von geschützten Biotopen,
 12. die Jagd und Vergrämung, soweit dies der Schutzzweck erfordert und Art, Umfang und Zeitpunkt der jagdlichen Maßnahmen im Einzelfall mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,
 13. die ordnungsgemäße Ausübung der Erwerbs- und Nebenerwerbsfischerei im Rahmen einer natur- und landschaftsverträglichen Nutzung.
- (2) Bei Handlungen nach Absatz 1 sind der Schutzzweck nach § 3 und die in § 4 Abs. 1 genannten Ziele zu berücksichtigen und durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen des Gebietes auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Entstandene Schäden sind auf Verlangen der unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege zu beseitigen oder auszugleichen.

§ 9 Unberührtheit anderer naturschutzrechtlicher Vorschriften

Die Bestimmungen zur Prüfung der Verträglichkeit von Projekten, Plänen oder der Freisetzung oder Nutzung gentechnisch veränderter Organismen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des in § 1 Absatz 2 genannten Gebiets des Netzes „Natura 2000“ bleiben ebenso unberührt wie diejenigen zum Biotop- und Artenschutz oder zur Regelung von Eingriffen in Natur und Landschaft.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Absatz 1 Nummer 8, 20 und 21 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 6 eine verbotene Handlung vornimmt oder
3. entgegen § 7 eine genehmigungsbedürftige Handlung ohne Genehmigung vornimmt.

Die Bußgeld- und Strafvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 11

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung der Vorschriften des § 27 Absatz 1 und 3 bis 5 des Berliner Naturschutzgesetzes sowie Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieser Verordnung bei der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das „Naturschutzgebiet Pfaueninsel“ vom 23. Juni 1941 (ABl. S. 167), geändert durch Artikel XXVII der Verordnung vom 4. Dezember 1974 (GVBl. S. 2785), außer Kraft.

Begründung:

- a) Allgemeines:

Die Pfaueninsel, entstanden während der Eiszeit, bestand ursprünglich aus einer größeren Hauptinsel im Süden und einer kleineren im Norden. Die dazwischen liegende Wasserrinne vermoorte im Lauf der Zeit und bildet die heutige Hechtlachwiese.

Bis zum Ende des 18. Jahrhundert wurde die bewaldete Insel als Weideland genutzt, sodass ein Hutewald entstand. Friedrich Wilhelm II. entwickelte sie seit 1793 unter Erhaltung des alten Baumbestandes als Parkanlage. Unter Leitung Peter Joseph Lenné wurde die zu der Zeit auch landwirtschaftlich genutzte Insel zwischen 1816 und 1834 in einen Landschaftspark umgestaltet. Seit 1821 diente sie nicht nur der Erholung der königlichen Familie sondern durfte auch von der Bevölkerung besucht werden, die sich besonders an der sich immer mehr erweiternden Menagerie, dem Vorläufer des Berliner Zoos erfreuten. Heute wird die Pfaueninsel durch die großen alten, einzeln stehenden Eichen, Relikte der Hutewaldnutzung, geprägt. Diese alten, teilweise oder ganz abgestorbenen Bäume mit ihren Höhlen sind wertvolle Lebensräume für eine Vielzahl von Tieren, insbesondere den Eremitt, den Heldenbock und für diverse Fledermausarten, die nach der FFH-Richtlinie streng geschützt sind. Die Waldbestände haben sich zu wertvollen natürlichen Lebensräumen, wie z.B. Mitteleuropäischer Stieleichen-Hainbuchenwald oder Alter bodensaurer Eichenwald auf Sandebenen entwickelt. Die Wiesen und Trockenrasen, die durch die Landschaftsgestaltung des 18. und 19. Jahrhunderts beeinflusst wurden, gehören ebenfalls zum großen Teil zu den nach der FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen. Dieser besondere Strukturreichtum der Insel bietet auch für diverse, nach Vogelschutzrichtlinie besonders geschützte Vogelarten wie Seeadler, Mittelspecht oder Schwarzmilan einen Lebensraum.

Mit Datum vom 23. Juni 1941 wurde das Gebiet mit der Verordnung über das „Naturschutzgebiet Pfaueninsel“ unter Schutz gestellt.

Das NSG „Pfaueninsel“ ist Teil des Netzes „Natura 2000“ gemäß den §§ 31 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes. Auf Grundlage der Senatsbeschlüsse Nr. 947/97 vom 15. Juli 1997 und Nr. 1209/03 vom 24. Juni 2003 ist die Pfaueninsel wegen der dort vorkommenden Mageren Flachland-Mähwiesen und des Eremiten als FFH-Gebiet sowie als Teilbereich des Westlichen Duppeler Forst wegen der dort vorkommenden Vogelarten Mittelspecht und Schwarzspecht als Vogelschutzgebiet über das Bundesumweltministerium an die Europäische Kommission gemeldet worden.

Anlass war die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie). Diese sehen vor, dass zur Sicherung der biologischen Vielfalt ein zusammenhängendes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete gebildet wird (Natura 2000). Ziel ist die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Da die Arten und Lebensräume der FFH- und SPA-Gebiete ständig den neuesten Erkenntnissen angepasst und gemeldet werden, unterscheidet sich die Anzahl der in dieser Verordnung genannten von denen der ursprünglich gemeldeten.

Weil die bestehende Naturschutzgebietsverordnung aus dem Jahr 1941 den heutigen Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den weitergehenden Anforderungen nach der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie bezüglich des Schutzzweckes, der Entwicklungsziele und -maßnahmen sowie der Ge- und Verbote nicht genügt, bedarf es einer Neuausweisung.

Das Naturschutzgebiet befindet sich im Südwesten des Bezirkes Steglitz-Zehlendorf und hat eine Größe von 96 ha. Der größte Teil der Fläche befindet sich im Fachvermögen der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Kultur, während der übrige Teil Eigentum des Bundes ist und in den Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserstraßenverwaltung fällt. Die Pfaueninsel ist als öffentliche Grünanlage und Gartendenkmal ausgewiesen und Teil des UNESCO-Welterbes „Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin“.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1

Durch diese Vorschrift wird das in § 2 Absatz 1 bezeichnete Gebiet zum Naturschutzgebiet erklärt und ist damit ein rechtlich gesicherter Teil des landesweiten Biotopverbundes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Der Hinweis auf die Vorkommen von in der FFH-Richtlinie genannten Lebensraumtypen und Arten und von in der Vogelschutzrichtlinie genannten europäischen Vogelarten in Absatz 2 soll die Bedeutung des Gebietes im Rahmen des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“ verdeutlichen und den besonderen rechtlichen Rahmen aufzeigen, aus dem sich das weitere strenge Schutzregime ableitet.

Nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 20 des Berliner Naturschutzgesetzes entwickelt und erhält das Land Berlin ein Netz verbundener Biotope, das länderübergreifend sein soll, um die heimische Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften nachhaltig zu sichern.

2. Zu § 2

In Absatz 1 ist die Lage des geschützten Gebiets beschrieben.

Die in Absatz 2 genannte Karte zeigt den Verlauf seiner Grenzlinie, die sich an der Flachwasserzone, den Rastbereichen von Wasservögeln und der Fahrinne für die Schifffahrt orientiert und die nachrichtlich übernommene Ausprägung des FFH- und des Vogelschutzgebietes. Um die Grenze des Schutzgebiets vor Ort sichtbar zu machen, wurde die mit dem WSA abgestimmte bestehende Kennzeichnung durch Bojen als Begrenzung gewählt.

3. Zu § 3

Diese Regelung benennt die Schutzzwecke, zu deren Verwirklichung die Rechtsverordnung gemäß § 23 und § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich ist.

Absatz 1 benennt den Schutzzweck allgemein für das gesamte Schutzgebiet.

Durch die Benennung der wertgebenden Arten und Lebensräume des Gebiets in Absatz 2 wird der Schutzzweck konkretisiert. Die mit dem Zeichen (*) gekennzeichneten Lebensraumtypen sind gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 5 BNatSchG prioritäre natürliche Lebensraumtypen im Sinne des BNatSchG und der FFH-Richtlinie, die mit dem Zeichen (*) gekennzeichneten Arten sind gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 11 BNatSchG prioritäre Arten im Sinne des BNatSchG und der FFH-Richtlinie. Satz 2 benennt das vorrangig zu schützende Gut, wenn bei einem Vorhaben mehrere der aufgeführten Schutzgüter betroffen sind oder sich Pflegemaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter widersprechen.

4. Zu § 4

Der in § 3 genannte Schutzzweck kann auf Dauer nur erfüllt werden, wenn bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes durchgeführt werden.

Daher wird in Absatz 1 die für alle Behörden verbindliche Zielsetzung benannt, die bei der Pflege, Entwicklung und Bewirtschaftung des Gebiets zu berücksichtigen ist. Diese ist die zentrale Voraussetzung für die Erhaltung der wertgebenden Lebensräume, Lebensgemeinschaften und Artenvorkommen in dem Gebiet.

Die in Absatz 2 vorgeschriebene koordinierende Funktion der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege ergibt sich aus § 3 Absatz 4 des Berliner Naturschutzgesetzes. Durch die wechselseitige Kooperationsverpflichtung der Behörden und Dienststellen wird sichergestellt, dass gesetzlich festgelegte Zuständigkeiten gewahrt und gleichzeitig sämtliche von der öffentlichen Hand durchzuführenden Maßnahmen auf den Schutzzweck der Verordnung abgestimmt werden.

Die Regelung in Absatz 3 setzt die Verpflichtung aus Artikel 11 der FFH-Richtlinie und Artikel 12 der Vogelschutz Richtlinie in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes um, wonach der Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse sowie der europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume zu überwachen ist. Eine Erfolgskontrolle im Gebiet dient der Optimierung der Pflegemaßnahmen, die aufgrund der Komplexität und Unvorhersehbarkeit der natürlichen Vorgänge angepasst werden müssen.

5. Zu § 5

Das Gebot ist eine Handlungsanweisung an die zuständigen Behörden, bereits eingetretene Beeinträchtigungen beseitigen zu lassen und schutzzweckwidrige Nutzungen zu unterbinden.

6. Zu § 6

Da das Bundesnaturschutzgesetz keine unmittelbar geltenden Verbote zum Schutz von Naturschutzgebieten aufstellt, ist es gemäß §§ 23 Absatz 2 und 32 Absatz 3 BNatSchG notwendig, diese in der Schutzgebietsverordnung festzusetzen. Die Generalklausel im Absatz 1 wird durch die Verbotstatbestände des Absatzes 2 konkretisiert.

Das Betretungsverbot in Absatz 2 Nummer 1 dient dem Schutz von Flächen, deren floristische oder faunistische Ausstattung besonders empfindlich ist gegen Beunruhigungen, Trittschäden, Bodenverdichtungen oder sonstige nachteilige Einwirkungen, oder auf denen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unbeeinträchtigt ihre Wirkung entfalten sollen.

Das in den Nummern 2 und 3 genannte Verbot der Beeinträchtigung oder Zerstörung wild lebender Pflanzen und Tiere dient dem Schutz der Biotope sowie dem Schutz insbesondere der streng geschützten Arten.

Durch das Verbot Nummer 4, Hunde oder andere Haustiere frei herumlaufen zu lassen, soll verhindert werden, dass wild lebende Tiere in ihren Nist-, Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten gestört werden.

Mit dem Verbot Nummer 5 wird gewährleistet, dass Höhlen in Bäumen, die als Niststätten für Vogel- und Fledermausarten über mehrere Jahre genutzt werden, erhalten bleiben.

Mit dem Verbot Nummer 6, Bäume oder Teile von Bäumen zu beseitigen, die vom Eremitt oder Heldbock als Lebensstätte genutzt werden, dient deren Überleben, da sie eine geringe Mobilität besitzen.

Das Verbot Nummer 7, Feuerwerke abzubrennen, dient dem Schutz der nach Vogelschutzrichtlinie besonders geschützten Vogelarten sowie der nach FFH-Richtlinie geschützten Fledermausarten. Vögel können während der Brutzeit durch Feuerwerke nachhaltig gestört werden, weil durch die sich daraus ergebende Vertreibung der Altvögel die Brut verloren gehen kann. Darüber hinaus können Störungen eintreten, wenn Vögel durch ein Feuerwerk nachts an ihren Schlafplätzen zu panischem Auffliegen veranlasst werden. Im ungünstigsten Fall sind die Vögel desorientiert und können bei versuchten nächtlichen Landungen verunfallen. Fledermäuse können durch Feuerwerkskörper direkt getötet oder

durch den Schalldruck kann ihr Gehör verletzt werden, was einer Tötung gleich käme, da sie zur Orientierung und Nahrungssuche auf ihr Gehör angewiesen sind. Feuer kann zu Schäden an Vegetation und Boden verursachen und zu Beeinträchtigungen der Vegetation und der Tierwelt führen.

Das Verbot Nummer 8, die Störung durch Lärm und Licht, dient insbesondere dem Schutz der Insekten, die durch Lichtquellen die Orientierung verlieren und zu Grunde gehen. Eine insektenverträgliche Beleuchtung fällt daher nicht unter dieses Verbot. Vögel, insbesondere Zugvögel, können durch starkes Licht von Lasern und Skybeamern irritiert und dadurch in ihrem Verhalten stark beeinträchtigt werden. Lärm kann zur Beunruhigung der Tierwelt führen und den Naturgenuss des Menschen beeinträchtigen.

Das Verbot Nummer 9, die Uferbereiche zu befahren, zu betreten, innerhalb dieser zu baden oder die Eisflächen zu betreten, dient insbesondere der Vermeidung von Beeinträchtigungen der empfindlichen Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation sowie der Röhrichtbestände.

Die in Nummer 10 genannten Verunreinigungen sowie Nährstoffeinträge durch Fremdstoffe können zu Veränderungen der Standortbedingungen für die zu schützende Flora und Fauna oder deren unmittelbarer Schädigung sowie zu Veränderungen der zu schützenden Lebensgemeinschaften führen. Abfälle stören zudem das Landschaftsbild. Die vom Verbot ausgenommene Düngung von Schmuckrabatten beeinträchtigt keine zu schützenden Arten.

Die im Verbot Nummer 11 genannten motorisierten Flugmodelle, Drohnen oder andere Flugkörper sind wendig und können abrupte Flugmanöver ausführen, die für Vögel nicht kalkulierbar sind. Sie nehmen höhere Geschwindigkeiten auf und entwickeln stärkere Geräusche gegenüber den nichtmotorisierten Ausführungen, worauf die Vögel mit sichtbarer Unruhe, Flucht oder Aufgabe der Bruten reagieren.

7. Zu § 7

§ 21 Absatz 1 Berliner Naturschutzgesetz ermächtigt den Verordnungsgeber, bestimmte Handlungen im Schutzgebiet von einer Genehmigung abhängig zu machen. Grundsätzlich sind damit Handlungen gemeint, die einem präventiven Verbot unterliegen, im konkreten Einzelfall dem Schutzzweck aber nicht zuwiderlaufen oder im Rahmen einer Ermessensentscheidung genehmigungsfähig sind. Genehmigungsbehörde ist die örtlich zuständige untere Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege.

8. Zu § 8

Die Bestimmungen tragen der Tatsache Rechnung, dass bestimmte Handlungen dem Schutzzweck zugutekommen, rechtmäßig ausgeübte Nutzungen zu berücksichtigen sind, und dass andere Behörden und Dienststellen auch im Bereich der Schutzverordnung nicht an der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben gehindert sind.

Mit Absatz 2 soll klargestellt werden, dass auch bei der Durchführung von Handlungen, die keinem Zulassungsvorbehalt nach dieser Verordnung unterliegen, das Vermeidungsgebot nach § 2 Absatz 1 BNatSchG und der konkrete Schutzzweck dieser Verordnung zu beachten sind.

Satz 2 ermöglicht es der zuständigen Behörde, im Bedarfsfall vom Handlungs- oder Zustandsverantwortlichen eine Schadensbeseitigung oder einen Ausgleich zu verlangen, um die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Belangen des Naturschutzes (wieder) herzustellen.

9. Zu § 9

Mit dieser Regelung wird das Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften geklärt.

10. Zu § 10

Um die Verordnung vollziehen zu können, bedarf es auch der Möglichkeit, Verstöße mit einem Bußgeld zu ahnden.

11. Zu § 11

Die Bestimmung zur Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beruht auf § 27 Absatz 7 in Verbindung mit § 12 Absatz 9 Berliner Naturschutzgesetz und dient der Rechtssicherheit.

12. Zu § 12

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der neuen und das Außerkrafttreten der alten Rechtsverordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§§ 22 Absatz 1, 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, und § 21 Absatz 1 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140)

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Kosten sind nicht vorgetragen worden.

D. Gesamtkosten: Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Mit dem Gebiet werden auch der Schutz und die Entwicklung des länderübergreifenden Biotopverbundes gestärkt.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Kosten für die Pflege des Schutzgebietes und den Vollzug der Verordnung sind über die der Senatsverwaltung Umwelt, Verkehr und Klimaschutz und über die dem Bezirk zugewiesenen Haushaltssmittel zu decken.

Durch die Unterschutzstellung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die Kosten für die Pflege des Schutzgebietes und den Vollzug der Verordnung sind über die der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz und über die dem Bezirk zugewiesenen Haushaltssmittel zu decken.

Durch die Unterschutzstellung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

G. Auswirkungen auf die Umwelt:

Positiv, weil wichtige Lebensräume für gefährdete und europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und ein wertvoller Landschaftsraum mit Bedeutung für den länderübergreifenden Biotopverbund geschützt werden.

Berlin, den 24. Februar 2017

Regine Günther

.....
Senatorin für Umwelt, Verkehr
und Klimaschutz

Neufassung der Schutzgebietsverordnung für das Naturschutzgebiet Pfaueninsel

Derzeit gültige Fassung	Neue Fassung
Verordnung über das „Naturschutzgebiet Pfaueninsel“	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pfaueninsel“ im Bezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Vom 23. Juni 1941	Vom ...
Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:	Auf Grund des § 22 Absatz 1 und der §§ 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, sowie des § 21 Absatz 1 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140) verordnet die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Senatsverwaltung:
§ 1	§ 1 Erklärung zum Naturschutzgebiet
<i>Die in der Stadtgemeinde Berlin gelegene staatseigene Pfaueninsel bei Potsdam wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch unter Nummer 7 für die Reichshauptstadt Berlin neu eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.</i>	<p>(1) Das in der Karte nach § 2 Absatz 2 gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Pfaueninsel“ erklärt.</p> <p>(2) In dem Naturschutzgebiet befinden sich natürliche Lebensräume und leben Tierarten, die in Anhang I und in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992 S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S.193 geändert worden ist (FFH-Richtlinie), genannt sind, sowie Lebensräume von Vogelarten gemäß Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S.7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist (Vogelschutzrichtlinie. Das Schutzgebiet ist daher sowohl zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) mit der Bezeichnung „Pfaueninsel“ (Gebietsnummer DE 3544–301) erklärt worden als auch ein Teil des Vogelschutzgebiets (SPA) mit der Bezeichnung „Westlicher Döppeler Forst“ (Gebietsnummer DE 3544-306).</p> <p>(3) Das FFH-Gebiet ist Bestandteil des kohärenten</p>

	europäischen Netzes „Natura 2000.“ Das Naturschutzgebiet ist ein rechtlich gesicherter Teil des landesweiten und länderübergreifenden Biotopverbundes nach § 20 und § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes.
§ 2	§ 2 Schutzgegenstand
(4) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 98 ha und umfaßt das Festland der Pfaueninsel mit seinem Schilfgürtel einschließlich des sogenannten „Parschenkessels“ an der obersten Nordwestseite der Insel. (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt ist. ...	(1) Das Naturschutzgebiet liegt im Bezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin im Ortsteil Wannsee. (2) Das Naturschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Das Naturschutzgebiet ist mit roter Farbe gekennzeichnet. Die Außenkante der rot eingezeichneten Grenzlinie bildet die Grenze des Naturschutzgebietes. Das FFH-Gebiet ist in rosa und das Vogelschutzgebiet in gelber Parallelschraffur dargestellt. (3) Die Karte ist zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv Berlin niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karte kann bei der obersten und bei der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei angesehen werden.
	§ 3 Schutzzweck
	(1) Das Gebiet, das durch einen wertvollen Altbaum- und Totholzbestand sowie artenreiche Trockenrasen und Frischwiesen geprägt ist, wird geschützt, um die Lebensstätten, natürlichen Lebensräume und Lebensgemeinschaften für die dafür charakteristischen wild lebenden Tiere und Pflanzen zu erhalten oder wiederherzustellen sowie wegen seiner besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit. (2) Insbesondere gilt es, natürliche Lebensräume sowie wild lebende Tiere und Pflanzen zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen mit ihren Vorkommen von <ul style="list-style-type: none"> 1. in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensraumtypen, wie <ul style="list-style-type: none"> a) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation, b) 4030 Trockene europäische Heiden, c) 6210 Naturnahe Kalktrockenrasen, d) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen, e) 9160 Mitteleuropäischer Stieleichen-Hainbuchenwald, f) 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, g) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen

	<p>sowie von prioritären Lebensraumtypen wie</p> <p>h) 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen, i) 91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder,</p> <p>2. in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten wie Biber (<i>Castor fiber</i>), Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>), Rapfen (<i>Aspius aspius</i>) oder die prioritäre Tierart Eremit* (<i>Osmoderma eremita</i>),</p> <p>3. in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten wie Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>), Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>),</p> <p>4. in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten wie Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) und Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>).</p> <p>Bei Abwägungskonflikten haben der Schutz der prioritären Art Eremit* und der prioritären Lebensraumtypen 6120* Trockener, kalkreicher Sandrasen und 91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder aus gemeinschaftlichem Interesse Vorrang.</p>
	<p>§ 4 Pflege und Entwicklung</p> <p>(1) Die Pflege, Entwicklung und Bewirtschaftung des Gebietes sind zur Sicherung des in § 3 genannten Schutzzwecks wie die Erhaltung und Entwicklung alter, heimischer Waldlebensräume einschließlich der Altholzbestände und alter Parkbäume als Lebensraum von Eremit* und Heldbock sowie artenreicher Mähwiesen insbesondere auf folgende Ziele auszurichten:</p> <p>1. Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und Arten nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2,</p>

	<p>2. Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume der in § 3 Absatz 2 Nummer 3 genannten Vogelarten,</p> <p>3. Erhaltung des Albaum- und Totholzbestandes und die Förderung potentieller Altbäume als Lebensraum für die in § 3 Absatz 2 Nummer 2 genannten Käferarten Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>) und Eremit* (<i>Osmoderma eremita</i>) sowie für die in § 3 Absatz 2 Nummer 4 genannten Fledermausarten,</p> <p>4. Erhaltung oder Wiederherstellung des Hechtgrabens und der Kleingewässer als Lebensraum zahlreicher besonders geschützter Arten, insbesondere der Amphibien.</p>
	<p>(2) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege koordiniert die Maßnahmen zur Sicherstellung der erforderlichen Entwicklung gemäß eines Pflege- und Entwicklungsplans. Andere Behörden und Dienststellen haben die in Absatz 1 genannten Ziele, den Pflege- und Entwicklungsplan und den Schutzzweck nach § 3 zu beachten. Soweit sie im Gebiet tätig werden, haben sie sich mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abzustimmen.</p> <p>(3) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege überwacht insbesondere den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Artenvorkommen nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie (Monitoring). Im Übrigen soll die Wirksamkeit der im Pflege- und Entwicklungsplan festgelegten Maßnahmen in regelmäßigen Abständen von der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege überprüft werden, in der Regel alle sechs Jahre. Der Pflege- und Entwicklungsplan sowie die Planungen und Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen sind an die durch das Monitoring und die Erfolgskontrolle gewonnenen Erkenntnisse anzupassen. Absatz 2 gilt entsprechend.</p>
	§ 5 Gebot
	Zur Sicherung des Schutzzwecks nach § 3 sind unerlaubte Anlagen, Ablagerungen, Aufschüttungen und Abgrabungen zu beseitigen sowie unerlaubte Nutzungen zu beenden. Die im Einzelnen erforderlichen Maßnahmen werden durch die zuständigen Behörden festgesetzt.
§ 3	§ 6 Verbotene Handlungen
Im Bereich des Schutzgebietes ist	(1) Handlungen, die zu einer Zerstörung,

<p>verboten:</p> <p>a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,</p> <p>b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,</p> <p>c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,</p> <p>d) eine andere als die nach § 5 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,</p> <p>e) die öffentlichen Wege zu verlassen, zu baden, zu zelten, zu lärmern, Lautsprecher und Grammophone in Tätigkeit zu setzen, zu rauchen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzwerfen oder das Gelände, die Bauten, Anlagen, Bildwerke oder Bänke zu verunreinigen,</p> <p>f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe und Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,</p> <p>g) den Schilfgürtel zu befahren, dort zu landen und zu angeln,</p> <p>h) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,</p> <p>i) Bauten jeder Art zu errichten.</p>	<p>Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten. Insbesondere sind alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung des in § 3 Absatz 2 genannten Schutzzweckes führen können.</p> <p>(2) Insbesondere ist es verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Flächen außerhalb vorhandener Wege oder dafür zugelassener Bereiche zu betreten, 2. wild lebende Pflanzen zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören, 3. wild lebende Tiere zu stören, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder aus dem Gebiet zu entfernen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, 4. Hunde, Katzen oder andere Haustiere frei herumlaufen zu lassen, 5. Höhlen in Bäumen zu beseitigen, die geeignet sind, europäischen Vogel- oder Fledermausarten als Lebensstätten zu dienen, 6. Bäume oder Teile von Bäumen zu beseitigen, die von den in § 3 Absatz 2 genannten Käferarten als Lebensstätte genutzt werden, 7. Feuerwerke abzubrennen oder Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, 8. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder Licht einschließlich von Lasern oder Skybeamern oder auf andere Weise zu stören, 9. die Gewässer und Uferbereiche sowohl der Havel als auch der auf der Pfaueninsel befindlichen Gewässer 2. Ordnung zu befahren oder zu betreten, innerhalb dieser Bereiche zu baden, zu nicht erwerbsmäßigen Zwecken zu fischen, zu angeln oder Eisflächen zu betreten, 10. das Gebiet durch Abfälle, Abwasser, Gülle, Jauche oder Chemikalien zu verunreinigen sowie, mit Ausnahme der Gärtnerei, der musealen Ackerflächen sowie der Haus- und Schmuckgärten, mineralische oder organische
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Düngemittel, andere Nährstoffe, wie Tierfutter, Pflanzenschutzmittel oder Biozide zu verwenden,</p> <p>11. motorisierte Flugmodelle wie Flugzeuge, Drohnen oder andere Flugkörper fliegen zu lassen.</p> <p>(3) Handlungen nach Absatz 2 Nummer 7, 8 und 11 sind auch dann verboten, wenn sie außerhalb des Gebietes stattfinden und in das Naturschutzgebiet hineinwirken können.</p>
§ 4	
Der <i>Direktor der Staatlichen Schlösser und Gärten</i> erläßt die erforderlichen Besuchsanordnungen.	
	§ 7 Genehmigungsbedürftige Handlungen
	<p>Es ist genehmigungsbedürftig,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bauliche Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 2 der Bauordnung Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 361) geändert worden ist, sowie Leitungen zu errichten, zu erneuern, instand zu halten, zurückzubauen oder zu verändern, auch solche, die einer Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedürfen, 2. Veranstaltungen jeglicher Art oder Dreharbeiten durchzuführen, soweit sie nicht auf den vorhandenen Wegen oder auf den für das Betreten freigegebenen Flächen stattfinden.
§ 5	§ 8 Zulässige Handlungen
<p>(1) Unberührt bleibt</p> <p>a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,</p> <p>b) die sonstige Bewirtschaftung und Nutzung in dem bisherigen Umfang, soweit dadurch das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von <i>mir</i> genehmigt werden.</p>	<p>(1) Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ordnungsgemäße Durchführung der gemäß § 4 gebotenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebiets, soweit sie mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind, 2. die ordnungsgemäße Pflege und Erhaltung des Gartendenkmals einschließlich der Uferbereiche und die Freihaltung bzw. Freistellung der für das Gartendenkmal relevanten Sichten sowie der historischen Bauten, soweit andere öffentlich-rechtliche

	<p>Vorschriften dem nicht entgegenstehen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen anderer Behörden, soweit sie mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind, 4. die Inspektions- und Kontrollarbeiten an den der Versorgung mit Wasser, Gas, Strom, Fernwärme oder der Telekommunikation und der Entsorgung von Abwasser dienenden Anlagen, 5. Maßnahmen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße oder zur Errichtung oder zum Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen erforderlich sind, 6. das Befahren der Bundeswasserstraße Havel in den gesetzlich zugelassenen Abmessungen, 7. der Betrieb, die Nutzung und Unterhaltung der baulichen Anlagen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, 8. die Haltung von freilaufenden Tieren, soweit sie der Sicherung des Schutzzwecks dienen oder ihm nicht widersprechen, wie Rinder, Schafe, Pferde oder Pfaue, 9. die Haltung von Hühnern und Fasanenvögeln in der Voliere und in den Gehegen, 10. die Durchführung einer musealen Landwirtschaft auf den vorhandenen Ackerflächen, soweit sie der guten fachlichen Praxis entspricht, 11. die Betreibung einer saisonalen Gastronomie ohne Aufbauten auf der Liegewiese außerhalb von geschützten Biotopen, 12. die Jagd und Vergrämung, soweit dies der Schutzzweck erfordert und Art, Umfang und Zeitpunkt der jagdlichen Maßnahmen im Einzelfall mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind, 13. die ordnungsgemäße Ausübung der Erwerbs- und Nebenerwerbsfischerei im Rahmen einer natur- und landschaftsverträglichen Nutzung. <p>(2) Bei Handlungen nach Absatz 1 sind der</p>
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Schutzzweck nach § 3 und die in § 4 Absatz 1 genannten Ziele zu berücksichtigen und durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen des Gebietes auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Entstandene Schäden sind auf Verlangen der unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege zu beseitigen oder auszugleichen.</p>
	§ 9 Unberührtheit anderer naturschutzrechtlicher Vorschriften
	<p>Die Bestimmungen zur Prüfung der Verträglichkeit von Projekten, Plänen oder der Freisetzung oder Nutzung gentechnisch veränderter Organismen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des in § 1 Absatz 2 genannten Gebiets des Netzes „Natura 2000“ bleiben ebenso unberührt wie diejenigen zum Biotop- und Artenschutz oder zur Regelung von Eingriffen in Natur und Landschaft.</p>
§ 6	§ 10 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) handelt, wer, ohne im Besitz einer nach § 5 Abs. 2 erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein, in dem in § 1 bezeichneten Naturschutzgebiet einem der in § 3 genannten Verbote zuwiderhandelt.	<p>Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Absatz 1 Nummer 8, 20 und 21 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 zuwiderhandelt, 2. entgegen § 6 eine verbotene Handlung vornimmt oder 3. entgegen § 7 eine genehmigungsbedürftige Handlung ohne Genehmigung vornimmt. <p>Die Bußgeld- und Strafvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.</p>
§ 6 a	
Wer die Zuwiderhandlung nach § 6 gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird nach § 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.	
§ 6 b	
Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 oder eine Straftat nach § 6 a begangen worden, können	
1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit oder Straftat bezieht, und	

2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.	
	§ 11 Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
	Die Verletzung der Vorschriften des § 27 Absatz 1 und 3 bis 5 des Berliner Naturschutzgesetzes sowie Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieser Verordnung bei der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
§ 7	§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin in Kraft,	<p>(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das „Naturschutzgebiet Pfaueninsel“ vom 23. Juni 1941 (ABl. S. 167), geändert durch Artikel XXVII der Verordnung vom 4. Dezember 1974 (GVBl. S. 2785), außer Kraft.</p>

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193) geändert worden ist (FFH-Richtlinie)

Artikel 3

(1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhang II umfassen, und muß den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten.

Das Netz „Natura 2000“ umfaßt auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

(2) Jeder Staat trägt im Verhältnis der in seinem Hoheitsgebiet vorhandenen in Absatz 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten zur Errichtung von Natura 2000 bei. Zu diesem Zweck weist er nach den Bestimmungen des Artikels 4 Gebiete als besondere Schutzgebiete aus, wobei er den in Absatz 1 genannten Zielen Rechnung trägt.

(3) Die Mitgliedstaaten werden sich, wo sie dies für erforderlich halten, bemühen, die ökologische Kohärenz von Natura 2000 durch die Erhaltung und gegebenenfalls die Schaffung der in Artikel 10 genannten Landschaftselemente, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu verbessern.

Artikel 4

(1) Anhand der in Anhang III (Phase 1) festgelegten Kriterien und einschlägiger wissenschaftlicher Informationen legt jeder Mitgliedstaat eine Liste von Gebieten vor, in der die in diesen Gebieten vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und einheimischen Arten des Anhangs II aufgeführt sind. Bei Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, entsprechen diese Gebiete den Orten im natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Arten, welche die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweisen. Für im Wasser lebende Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, werden solche Gebiete nur vorgeschlagen, wenn sich ein Raum klar abgrenzen lässt, der die für das Leben und die Fortpflanzung dieser Arten ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweist. Die Mitgliedstaaten schlagen gegebenenfalls die Anpassung dieser Liste im Lichte der Ergebnisse der in Artikel 11 genannten Überwachung vor.

Binnen drei Jahren nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie wird der Kommission diese Liste gleichzeitig mit den Informationen über die einzelnen Gebiete zugeleitet. Diese Informationen umfassen eine kartographische Darstellung des Gebietes, seine Bezeichnung, seine geographische Lage, seine Größe sowie die Daten, die sich aus der Anwendung der in Anhang III (Phase 1) genannten Kriterien ergeben, und werden anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 21 ausgearbeiteten Formulars übermittelt.

(2) Auf der Grundlage der in Anhang III (Phase 2) festgelegten Kriterien und im Rahmen der in Artikel 1 Buchstabe c) Ziffer iii) erwähnten biogeographischen Regionen sowie des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Gesamtgebietes erstellt die Kommission jeweils im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten aus den Listen der Mitgliedstaaten den Entwurf einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, in der die Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) oder einer oder mehreren prioritären Art(en) ausgewiesen sind.

Die Mitgliedstaaten, bei denen Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) und einer oder mehreren prioritären Art(en) flächenmäßig mehr als 5 v. H. des Hoheitsgebiets ausmachen, können im Einvernehmen mit der Kommission beantragen, dass die in Anhang III (Phase 2) angeführten Kriterien bei der Auswahl aller in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung flexibler angewandt werden.

Die Liste der Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewählt wurden und in der die Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) oder einer oder mehreren prioritären Art(en) ausgewiesen sind, wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 21 festgelegt.

...

(4) Ist ein Gebiet aufgrund des in Absatz 2 genannten Verfahrens als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bezeichnet worden, so weist der betreffende Mitgliedstaat dieses Gebiet so schnell wie möglich — spätestens aber binnen sechs Jahren — als besonderes Schutzgebiet aus und legt dabei die Prioritäten nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sowie danach fest, inwieweit diese Gebiete von Schädigung oder Zerstörung bedroht sind.

(5) Sobald ein Gebiet in die Liste des Absatzes 2 Unterabsatz 3 aufgenommen ist, unterliegt es den Bestimmungen des Artikels 6 Absätze 2, 3 und 4.

Artikel 6

(1) Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, daß das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

(4) Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, daß die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.

Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten überwachen den Erhaltungszustand der in Artikel 2 genannten Arten und Lebensräume, wobei sie die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten besonders berücksichtigen.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist,

§ 1

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

...
(6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.

§ 2

Verwirklichung der Ziele

(1) Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

...

§ 5

Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

(1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

(2) Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes-

Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:

1. die Bewirtschaftung muss standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen muss gewährleistet werden;
2. die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden;
3. die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren;
4. die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu stehen und schädliche Umweltauswirkungen sind zu vermeiden;
5. auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen;
6. die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln hat nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechtes zu erfolgen; eine Dokumentation über die Anwendung von Düngemitteln ist nach Maßgabe des § 7 der Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, sowie eine Dokumentation über die Anwendung von Pflanzenschutzmittel ist nach Maßgabe des Artikels 67 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu führen.

(1) Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

(4) Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen. Bei Fischzuchten und Teichwirtschaften der Binnenfischerei sind Beeinträchtigungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten auf das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß zu beschränken.

§ 7 Begriffsbestimmungen

(1) Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen: ...

3. Erholung

natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden; ...

5. prioritäre natürliche Lebensraumtypen

die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG mit dem Zeichen (*) gekennzeichneten Lebensraumtypen;

(2) Für dieses Gesetz gelten folgende weitere Begriffsbestimmungen: ...

9. invasive Art

eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt;

11. prioritäre Arten

die in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG mit dem Zeichen (*) gekennzeichneten Tier- und Pflanzenarten;.....

§ 20 Allgemeine Grundsätze

...

(2) Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden

1. nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet,
2. nach Maßgabe des § 24 als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument,
3. als Biosphärenreservat,
4. nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet,
5. als Naturpark,
6. als Naturdenkmal oder
7. als geschützter Landschaftsbestandteil.

(3) Die in Absatz 2 genannten Teile von Natur und Landschaft sind, soweit sie geeignet sind, Bestandteile des Biotopverbunds.

§ 21 Biotopverbund, Biotopvernetzung

(1) Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

(2) Der Biotopverbund soll länderübergreifend erfolgen. Die Länder stimmen sich hierzu untereinander ab.

(3) Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbunds sind

1. Nationalparke und Nationale Naturmonumente,
2. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete,
3. gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30,
4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken,

wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Ziels geeignet sind.

(4) Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen

oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.

(5) Unbeschadet des § 30 sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

(6) Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).

§ 22 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft

(1) Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Erklärung. Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. Schutzgebiete können in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.

(2) Form und Verfahren der Unterschutzstellung, die Beachtlichkeit von Form- und Verfahrensfehlern und die Möglichkeit ihrer Behebung sowie die Fortgeltung bestehender Erklärungen zum geschützten Teil von Natur und Landschaft richten sich nach Landesrecht. Die Unterschutzstellung kann auch länderübergreifend erfolgen.

...

§ 23 Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

(3) In Naturschutzgebieten ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.

§ 26 Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

§ 30 Gesetzlich geschützte Biotope

(1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).

(2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope.

(3) Von den Verbote des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

(4) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verbote des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder

eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.

(5) Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, gilt Absatz 2 nicht für die Wiederaufnahme einer zulässigen land-, forst-, oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der betreffenden vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den betreffenden öffentlichen Programmen.

(6) Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die auf Flächen entstanden sind, bei denen eine zulässige Gewinnung von Bodenschätzen eingeschränkt oder unterbrochen wurde, gilt Absatz 2 nicht für die Wiederaufnahme der Gewinnung innerhalb von fünf Jahren nach der Einschränkung oder Unterbrechung.

(7) Die gesetzlich geschützten Biotope werden registriert und die Registrierung wird in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht. Die Registrierung und deren Zugänglichkeit richten sich nach Landesrecht.

(8) Weiter gehende Schutzvorschriften einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.

§ 32 Schutzgebiete

(1) Die Länder wählen die Gebiete, die der Kommission nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG zu benennen sind, nach den in diesen Vorschriften genannten Maßgaben aus. Sie stellen das Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit her. Dieses beteiligt die anderen fachlich betroffenen Bundesministerien und benennt die ausgewählten Gebiete der Kommission. Es übermittelt der Kommission gleichzeitig Schätzungen über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG einschließlich der Zahlung eines finanziellen Ausgleichs insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft erforderlich ist.

(2) Die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete sind nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 dieser Richtlinie und die nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 zu erklären.

(3) Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Weiter gehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.

(4) Die Unterschutzstellung nach den Absätzen 2 und 3 kann unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften einschließlich dieses Gesetzes und gebietsbezogener Bestimmungen des Landesrechts, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

(5) Für Natura 2000-Gebiete können Bewirtschaftungspläne selbständig oder als Bestandteil anderer Pläne aufgestellt werden.

(6) Die Auswahl und die Erklärung von Gebieten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 richten sich nach § 57.

§ 33
Allgemeine Schutzvorschriften

(1) Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz_ 3 bis 5 Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 sowie von Verbots im Sinne des § 32 Absatz 3 zulassen.

(1a) In Natura 2000-Gebieten ist die Errichtung von Anlagen zu folgenden Zwecken verboten:

1. zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas,
2. zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei Maßnahmen nach Nummer 1 anfällt.

§ 34 findet insoweit keine Anwendung.

(2) Bei einem Gebiet im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG gilt während der Konzertierungsphase bis zur Beschlussfassung des Rates Absatz 1 Satz 1 im Hinblick auf die in ihm vorkommenden prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten entsprechend. Die §§ 34 und 36 finden keine Anwendung.

§ 34
Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(4) Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

(5) Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Bedarf ein Projekt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, das nicht von einer Behörde durchgeführt wird, nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde, so ist es der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese kann die Durchführung des Projekts zeitlich befristen oder anderweitig beschränken, um die Einhaltung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 sicherzustellen. Trifft die Behörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, kann mit der Durchführung des Projekts begonnen werden. Wird mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die Behörde die vorläufige Einstellung anordnen. Liegen im Fall des Absatzes 2 die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 5 nicht vor, hat die Behörde die Durchführung des Projekts zu untersagen. Die Sätze 1 bis 5 sind nur insoweit anzuwenden, als Schutzvorschriften der Länder, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten enthalten.

(7) Für geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 und gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 sind die Absätze 1 bis 6 nur insoweit anzuwenden, als die Schutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten enthalten. Die Verpflichtungen nach Absatz 4 Satz 2 zur Beteiligung der Kommission und nach Absatz 5 Satz 2 zur Unterrichtung der Kommission bleiben unberührt.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten mit Ausnahme von Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen, nicht für Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches und während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches.

§ 35 Gentechnisch veränderte Organismen

Auf

1. Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen im Sinne des § 3 Nummer 5 des Gentechnikgesetzes und
2. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von rechtmäßig in Verkehr gebrachten Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, sowie den sonstigen, insbesondere auch nicht erwerbswirtschaftlichen, Umgang mit solchen Produkten, der in seinen Auswirkungen den vorgenannten Handlungen vergleichbar ist, innerhalb eines Natura 2000-Gebiets

ist § 34 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 36 Pläne

Auf

1. Linienbestimmungen nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes und § 13 des Bundeswasserstraßengesetzes sowie
2. Pläne, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind

ist § 34 Absatz 1 bis 5 entsprechend anzuwenden.

Bei Raumordnungsplänen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 7 des Raumordnungsgesetzes und bei Bauleitplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches findet § 34 Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung.

§ 39

Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.

(3) Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.

(4) Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

(5) Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den

- Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
 4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden,
 - b) behördlich zugelassen sind oder
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
- 3 nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorzusehen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(6) Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

(7) Weiter gehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.

§ 44

Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

(2) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),

2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c
 - a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,
 - b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden (Vermarktungsverbote).

Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.

(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für

1. Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind,
2. Tiere und Pflanzen, die durch Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 bestimmt sind.

(4) Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

§ 65 Duldungspflicht

- (1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, oder Naturschutzrecht der Länder zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Weiter gehende Regelungen der Länder bleiben unberührt.
- (2) Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu benachrichtigen.
- (3) Die Befugnis der Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke zu betreten, richtet sich nach Landesrecht.

§ 67 Befreiungen

- (1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.

- (2) Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.
- (3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz - NatSchG Bln) vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140)

§ 3

Zuständigkeit der Naturschutzbehörden
(zu § 3 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- ...
- (4) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege nimmt für Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete die Aufgabe wahr, Maßnahmen zur Sicherstellung der erforderlichen Entwicklung und Pflege zu koordinieren und durchzuführen sowie Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen und zu überwachen.

...

§ 11
Aufstellung und Beschluss des Landschaftsprogramms

...
(5) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung prüft die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis den Personen, die Anregungen vorgebracht haben, mit. Haben mehr als 50 Personen Anregungen vorgebracht, so kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen eine Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; im Amtsblatt für Berlin sowie in anderer geeigneter Weise ist bekannt zu geben, bei welcher Stelle das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann. Das Ergebnis der Prüfung wird zusätzlich auf der Internetseite der Senatsverwaltung veröffentlicht.

...

§ 12
Aufstellung und Festsetzung von Landschaftsplänen

...
(9) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Absätze 1 bis 8 sowie Mängel der Abwägung sind für die Rechtswirksamkeit der Rechtsverordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. In der Rechtsverordnung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hinzuweisen. Die Verletzung ist bei dem Bezirksamt, das den Landschaftsplan festgesetzt hat, geltend zu machen.

...

§ 20
Biotopverbund
(zu § 20 Absatz 1 und § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Das Land Berlin schafft einen Biotopverbund, der mindestens 15 Prozent der Landesfläche umfasst.

(2) Bestandteile des Biotopverbunds im Sinne des § 21 Absatz 3 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind auch die geschützten Röhrichtbestände im Sinne des Abschnitts 2 dieses Kapitels.

(3) Das Land Berlin stimmt sich bezüglich der räumlichen und funktionalen Aspekte des Biotopverbunds mit dem Land Brandenburg ab.

(4) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege ermittelt die zur Funktionssicherung und Erreichung der Gesamtgröße geeigneten und erforderlichen Bestandteile des Biotopverbunds und stellt diesen im Landschaftsprogramm dar. § 21 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 21
Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft
(zu § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die Erklärung nach § 22 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zum Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal oder geschützten Landschaftsbestandteil erfolgt durch Rechtsverordnung des für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglieds des Senats. Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 können abweichend von § 22 Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bestimmte Handlungen von einer Genehmigung abhängig machen. Die Genehmigung darf nur erteilt

werden, wenn die beabsichtigte Handlung dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 enthalten auch die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Ordnungswidrigkeitentatbestände.

(2) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kann von den in den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 enthaltenen Geboten und Verboten für Zwecke der Forschung, Lehre oder Bildung Ausnahmen zulassen, sofern und soweit der Schutzzweck einer Ausnahme nicht entgegensteht.

...

§ 27

Verfahren der Unterschutzstellung

(1) Entwürfe von Rechtsverordnungen nach § 21 Absatz 1 sind mit Karten, aus denen sich die Grenzen und in geeigneten Fällen der Standort des Schutzgegenstands ergeben, den beteiligten Behörden zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit Karten zum Verständnis der Rechtsverordnung nicht erforderlich sind, brauchen keine Karten gefertigt zu werden.

(2) Die Entscheidung, Einzelobjekte nach den §§ 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes unter Schutz zu stellen, kann vom Bezirksamt mit Zustimmung des für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglieds des Senats getroffen werden. Das Bezirksamt bereitet in diesen Fällen den Entwurf der Rechtsverordnung vor.

(3) Die Entwürfe der Rechtsverordnungen werden mit den dazugehörenden Karten für die Dauer eines Monats von dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglieds des Senats, in Fällen des Absatzes 2 vom Bezirksamt, öffentlich ausgelegt, soweit nach Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist. Gutachten oder sonstige Unterlagen, die für die Entscheidung über die Unterschutzstellung von Bedeutung sind, sollen mit ausgelegt werden. Ort und Zeit der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher im Amtsblatt für Berlin und auf der Internetseite der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung sowie in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.

(4) Von der Auslegung kann abgesehen werden, wenn die Personen, deren Belange von dem Vorhaben berührt werden, bekannt sind und ihnen Gelegenheit gegeben wird, den Entwurf der Rechtsverordnung und der dazugehörenden Karte innerhalb einer angemessenen Frist einzusehen und Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 findet eine Auslegung nicht statt.

(5) Das des für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglied des Senats, in Fällen des Absatzes 2 das Bezirksamt, prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit. § 11 Absatz 5 Satz 2 gilt sinngemäß. Das Bezirksamt legt den Entwurf der Rechtsverordnung in Fällen des Absatzes 2 mit einer Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglieds des Senats vor.

(6) Werden Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 21 Absatz 1 erlassen sind, räumlich oder sachlich nicht unerheblich geändert oder aufgehoben, so gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(7) Bei einer Verletzung der Vorschriften der Absätze 1, 3 bis 5 findet § 12 Absatz 9 entsprechende Anwendung.

§ 35
Verträglichkeit von Projekten und Plänen
(zu § 34 und § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- (1) Die für die Entscheidungen nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes zuständigen Behörden unterrichten die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege umgehend von Vorhaben und Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Maßnahmen oder Plänen zu Beeinträchtigungen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines als Europäisches Vogelschutzgebiet an die Europäische Kommission gemeldeten Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege trifft dann die für die verfahrensführende Behörde verbindliche Entscheidung, ob es sich bei dem Vorhaben oder der Maßnahme um ein Projekt handelt, das der Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes bedarf.
- (2) Die Prüfung der Verträglichkeit eines Projekts im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und die nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlichen Entscheidungen erfolgen durch die für die Entscheidung über die Zulassung oder Durchführung des Projekts oder seine Anzeige zuständige Behörde im Einvernehmen mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege. Bei Planfeststellungsverfahren und Genehmigungen mit Konzentrationswirkung tritt an die Stelle des Einvernehmens das Benehmen der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege.
- (3) Die Verträglichkeit eines Plans im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes wird in dem für seine Aufstellung oder Änderung vorgeschriebenen Verfahren geprüft.
- (4) Die nach Absatz 2 für die Prüfung der Verträglichkeit zuständige Behörde ist auch zuständige Behörde im Sinne des § 34 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes.
- (5) In den in § 34 Absatz 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Fällen ist die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege die zur Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde.
- (6) Über die Frage, ob sich aus den in § 34 Absatz 7 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Schutzzvorschriften strengere Regelungen für die Zulassung von Projekten ergeben, ist das Einvernehmen mit der für die konkurrierenden Regelungen zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen.

§ 50
Duldungspflicht und Kostentragung
(zu § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- (1) Die Erforderlichkeit der nach § 65 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu duldenen Maßnahmen ist dem Duldungspflichtigen gegenüber schriftlich zu begründen. Die Verpflichtung zur Duldung entfällt, soweit die Verpflichteten die Durchführung in einer hierfür festgesetzten angemessenen Frist selbst übernehmen. Die Bediensteten oder Beauftragten der Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege dürfen Grundstücke zur Überwachung der Durchführung betreten.
- (2) Machen die Duldungspflichtigen von der Gelegenheit, die vorgesehenen Maßnahmen selbst durchzuführen nicht Gebrauch, gibt die zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege rechtzeitig bekannt, von wem und wann die Maßnahmen durchgeführt

werden. Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte so gering wie möglich belastet wird.

(3) Die Kosten für die in § 65 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Maßnahmen können den zur Duldung Verpflichteten im Rahmen des Zumutbaren auferlegt werden.

(4)

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann bestimmen, dass der Eigentümer und der sonstige Nutzungsberechtigte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, deren Art und Umfang in einer Schutzgebietsverordnung oder einem Landschaftsplan festgesetzt sind, im Rahmen des Zumutbaren selbst durchzuführen hat.

(5) Zumutbar im Sinne der Absätze 3 und 4 ist die Inanspruchnahme des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten dann, wenn der auf die Maßnahme zurückzuführende finanzielle Aufwand nicht über das bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung erforderliche Maß hinausgeht und eine wesentliche Wertminderung des Grundstücks nicht eintritt.

§ 56
Ordnungswidrigkeiten
(zu § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Unbeschadet des § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ohne die erforderliche Gestattung vornimmt,
2. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ein in § 28 Absatz 1 genanntes Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt,
3. den Verboten des § 31 Absatz 1 zum Schutz des Röhrichts zuwiderhandelt oder entgegen § 32 Absatz 1 eine dort genannte Handlung ohne Genehmigung durchführt,
4. entgegen § 37 Absatz 1 Tiergehege ohne erforderliche Genehmigung errichtet, erweitert, wesentlich ändert oder betreibt,
5. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 34 Satz 1 eine Veränderung oder Störung vornimmt,
6. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ein Projekt ohne die erforderliche Verträglichkeitsprüfung durchführt,
7. entgegen § 34 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige beginnt,
8. den Verboten des § 23 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit einer nach § 21 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten zuwiderhandelt,
9. den Verboten des § 26 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit einer nach § 21 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung zum Schutz von Landschaftsschutzgebieten zuwiderhandelt,
10. den Verboten des § 28 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit einer nach § 21 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung zum Schutz von Naturdenkmälern zuwiderhandelt,
11. den Verboten des § 29 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit einer nach § 21 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung zum Schutz von geschützten Landschaftsbestandteilen zuwiderhandelt,
12. Vorrichtungen zur Kennzeichnung von geschützten Gebieten nach § 21 Absatz 4 beschädigt, zerstört oder auf andere Weise unbrauchbar macht,
13. entgegen § 21 Absatz 5 Schutzbegriffe oder ähnliche Bezeichnungen, die mit diesen verwechselt werden können, verwendet,
14. entgegen § 39 Streusalz oder andere Aufbaumittel auf Grundstücken verwendet,

15. entgegen § 38 Bezeichnungen ohne Genehmigung führt,
16. in Ausübung der Betretungsrechte nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 41 Grundstücke verunreinigt oder beschädigt,
17. auf Flächen, die nicht nach § 41 Absatz 2 freigegeben sind, reitet oder mit bespannten Fahrzeugen fährt,
18. entgegen § 42 Absatz 1 Satz 1 die Ausübung des Betretungsrechts ohne wichtigen Grund einschränkt oder untersagt oder die nach § 42 Absatz 1 Satz 4 vorgeschriebene Anzeige unterlässt,
19. entgegen § 51 Absatz 1 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
20. einer auf Grund dieses Gesetzes oder der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
21. einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen oder fort geltenden Rechtsverordnung getroffen worden ist,
22. vollziehbare Auflagen, unter denen eine Gestattung oder Befreiung von Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes, oder einer auf Grund dieser Gesetze erlassenen oder fort geltenden Rechtsverordnung erteilt worden ist, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(3) Verweisungen auf § 49 Absatz 1 Nummer 18 des Berliner Naturschutzgesetzes in seiner bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gelten als Verweisung auf Absatz 1 Nummer 20. Im Übrigen können Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der in § 59 Absatz 1 genannten Vorschriften erlassenen Verordnungen und Anordnungen als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 20 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden, auch wenn eine Verweisung auf die Bußgeldvorschriften dieses Gesetzes nicht besteht.

(4) Kraftfahrzeuge und Anhänger, die ohne Genehmigung auf einem durch eine Rechtsverordnung nach § 21 geschützten Teil von Natur und Landschaft abgestellt werden, können sofort auf Kosten des Halters aus dem Geltungsbereich der Rechtsverordnung entfernt werden.

(5) Kann in einem Bußgeldverfahren wegen eines Verstoßes gegen Absatz 1 Nummer 20 durch unerlaubtes Halten oder Parken der Führer eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers, der den Verstoß begangen hat, nicht vor Eintritt der Verfolgungsverjährung ermittelt werden oder würde seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern, so werden dem Halter des Kraftfahrzeugs oder Anhängers oder seinem Beauftragten die Kosten des Verfahrens auferlegt; er hat dann auch seine Auslagen zu tragen. Von einer Entscheidung nach Satz 1 wird abgesehen, wenn es unbillig wäre, den Halter des Kraftfahrzeugs oder seinen Beauftragten mit den Kosten zu belasten.

(6) Die Kostenentscheidung nach Absatz 5 ergeht mit der Entscheidung, die das Verfahren abschließt; vor der Entscheidung ist derjenige zu hören, dem die Kosten auferlegt werden sollen. Für die Höhe der zu erhebenden Gebühr ist § 107 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend anzuwenden.

(7) Gegen die Kostenentscheidung der Behörde nach Absatz 5 kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gerichtliche Entscheidung beantragt werden. § 62 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend. Die Kostenentscheidung des Gerichts ist nicht anfechtbar.

§ 2 Begriffe

- (1) Anlagen sind bauliche Anlagen und sonstige Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2. Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen; eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnern begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Bauliche Anlagen sind auch
1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
 2. Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze,
 3. Sport- und Spielflächen,
 4. Campingplätze, Wochenendplätze und Zeltplätze,
 5. Freizeit- und Vergnügungsparks,
 6. Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder,
 7. Gerüste,
 8. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.
- (2) Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.
- (...)
- (4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:
1. Hochhäuser (Gebäude mit einer Höhe nach Absatz 3 Satz 2 von mehr als 22 m),
 2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m,
 3. Gebäude mit mehr als 1 600 m² Brutto-Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude und Garagen,
 4. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Brutto-Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m² haben,
 5. Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Brutto-Grundfläche von mehr als 400 m² haben,
 6. Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind,
 7. Versammlungsstätten
 - a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,
 - b) im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher fassen,
 8. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen in Gebäuden oder mehr als 1 000 Gastplätzen im Freien, Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten und Spielhallen sowie Wettbüros mit jeweils mehr als 150 Quadratmeter Brutto-Grundfläche,
 9. Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege und Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten
 - a) einzeln für mehr als acht Personen oder
 - b) für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind oder
 - c) einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als 16 Personen bestimmt sind,
 10. Krankenhäuser,

11. sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen sowie Wohnheime,
 12. Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderungen und alte Menschen, ausgenommen Tageseinrichtungen einschließlich Einrichtungen der Tagespflege für nicht mehr als zehn Kinder,
 13. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,
 14. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug,
 15. Camping- und Wochenendplätze,
 16. Freizeit- und Vergnügungsparks,
 17. Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen,
 18. Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m,
 19. bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist,
 20. Anlagen und Räume, die in den Nummern 1 bis 19 nicht aufgeführt und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind.
- (...)

(7) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen. Die Nutzfläche einer Garage ist die Summe aller miteinander verbundenen Flächen der Garagenstellplätze und der Verkehrsflächen. (...)